

Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu zahlen sind, werden um 5 DM monatlich erhöht.

(3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 zu den Vollrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung übernommen wurden, werden um 5 DM monatlich erhöht.

#### § 5

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Renten wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige oder einer Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt und einer Rente der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder einer Rente für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte wird der Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung bzw. nach der Verordnung vom 9. April 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. I S. 313) nur einmal gezahlt.

(3) Der Erhöhungsbetrag darf auf bisher zu den Renten der Sozialversicherung gezahlte Zuschüsse der Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

#### § 6

Auf die Erhöhungen nach den §§ 1 bis 4 sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

#### § 7

Die Sozialversicherungsrenten der Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz werden durch diese Verordnung nicht berührt. Sonderfälle werden durch Durchführungsbestimmungen geregelt. §

#### § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

#### § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

der Abs. 2 des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1959 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. I S. 314) sowie die sich darauf beziehende Bestimmung für Hinterbliebene im Abs. 3 des gleichen Paragraphen.

Berlin, den 8. Juli 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

#### Zweite Durchführungsbestimmung\*

#### zur Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 8. Juli 1959

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Zu § 20 der Verordnung:

(1) Die Prämierung ist insbesondere abhängig zu machen von der Erfüllung der Planaufgaben im jeweiligen Bereich, von der Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutzanordnungen sowie der sicherheitstechnischen und Brandschutzbestimmungen.

(2) Die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter, einschließlich der Meister, sind von einer Prämierung auszuschließen, wenn diese innerhalb ihres Verantwortungsbereiches

- a) durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gegen die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft verstoßen oder Verstöße zulassen,
- b) den im Betriebskollektivvertrag auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aufgenommenen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- c) die Vorschläge der Arbeiter und Angestellten zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Sicherheitstechnik nicht sachgemäß und in angemessener Frist realisieren.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1959

Das Komitee für Arbeit und Löhne  
Der Vorsitzende  
Heinicke

\* 1. DB (GBl. I 1957 S. 358)

#### Anordnung über die Verleihung des Johannes-R.-Becher- Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen.

Vom 10. Juni 1959

Johannes R. Becher ist der größte deutsche Dichter der neuesten Zeit, ein Klassiker der werdenden sozialistischen Nationalkultur Deutschlands, weil er in den edelsten und stärksten dichterischen Worten, die in der Zeit von Deutschlands Erniedrigung während des Faschismus geschrieben wurden, zum Kündler der wahren Größe Deutschlands, zum poetischen Wegbereiter seiner sozialistischen Zukunft geworden ist. Er ist der Dichter der deutschen Nation und des Friedens, weil er wie kein anderer Dichter seiner Zeit die nationalen Inter-